

F.B.L. Nr. 6 v. 12.2.59

3

Die Gemeinde Obing erläßt auf Grund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 2. 1952 (BayBS I S. 461 und Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. 7. 1958 (GVBl. S. 347) mit Genehmigung des Landratsamt Traunstein vom 29. 1. 1959 Az. II/631 folgende

Satzung

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Obing werden alle Hauptgebäude mit einem Hausnummernschild versehen.

Als Hauptgebäude gelten alle Wohngebäude und ferner Betriebsgebäude, die eine selbständige bauliche oder wirtschaftliche Einheit darstellen. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossene Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit eigenem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubör (z.B. nicht selbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben usw.)

Für die Nummerierung ist das Straßen- und Hausnummern-Verzeichnis der Gemeinde maßgebend.

§ 2

1. Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft. Die hierfür entstandenen Kosten haben die Eigentümer der Hauptgebäude zu tragen. Sind an einem Gebäude mehrere Personen eigentumsberechtigt, haften für sie die Kosten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB)
2. Die Gemeinde überläßt es den Gebäudeeigentümern, die Hausnummernschilder selbst anzubringen und zu erhalten. Kommen die Gebäudeeigentümer dieser Aufgabe nicht ordnungsgemäß nach, ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gebäudeeigentümer durchzuführen.

Für die Anbringung der Hausnummernschilder gelten folgende Grundsätze:

1. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnummerierung sind die von der Gemeinde beschafften Nummernschilder zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Nummernschilder, die dem Muster nicht entsprechen, werden entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt.
2. Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Schild auch an einem Posten im Vorgarten oder an der Einfriedung angebracht werden.
3. Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten bleiben.

§ 4

1. Die Hinterziehung oder die Verkürzung der an die Gemeinde zu zahlenden Kosten wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 500 DM geahndet.
2. Die Verpflichtung der Gebäudeeigentümer, das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden (Art. 52 Abs. 2 BayStz. WG) kann durch Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel erzwungen werden (Zwangsvollzug nach Art. 21 PStGB).

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeversammlung vom 1. März 1958 über die Hausnummerierung in Kraft.

Obing, den 9. Februar 1959.

Gemeinderat Obing

1. Bürgermeister.